

## 2.4.9.

### **Statuten der Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung (KKJF)**

vom 22. Oktober 2003 (und Zirkulationsbeschluss KKJF vom 18. Dezember 2003)

#### **I. Allgemein**

##### *Art. 1 Name*

Unter dem Namen „Konferenz der kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung“ (im Folgenden KKJF genannt) schliessen sich die kantonalen Beauftragten für Kinder- und Jugendförderung zu einer interkantonalen Fachkonferenz im Sinne von Artikel 24 des Statuts der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) vom 2. März 1995 zusammen.

##### *Art. 2 Ziele*

Die KKJF festigt den Stellenwert der Kinder- und Jugendförderung auf nationaler Ebene und verdeutlicht die Notwendigkeit des konzentrierten Vorgehens der Kantone. Insbesondere

- a. pflegt sie den Erfahrungsaustausch und fördert sie den Kontakt zwischen Kantonen,
- b. stellt sie die interkantonale Zusammenarbeit in Fragen der Kinder- und Jugendförderung sicher,
- c. stellt sie die Kontakte zu verschiedenen, für die in der Kinder- und Jugendförderung relevanten, national tätigen Institutionen sicher und
- d. nimmt sie die gemeinsame Interessenvertretung für die Anliegen der Kinder- und Jugendförderung wahr.

### *Art. 3 Aufgaben*

Die KKJF hat die Aufgabe

- a. Grundsatzthemen und aktuelle Themen der Kinder- und Jugendförderung aufzugreifen und zu bearbeiten,
- b. die Organe der EDK und anderer Behörden, Kommissionen und Institutionen fachlich zu beraten,
- c. bei Bedarf Empfehlungen zu Fragen der Kinder- und Jugendförderung zu erarbeiten und
- d. bei Bedarf Fort- und Weiterbildungen für ihre Mitglieder zu initiieren und zu organisieren.

## **II. Organisation**

### *Art. 4 Organe*

Die Organe der KKJF sind

- a. das Plenum,
- b. der Leitende Ausschuss und
- c. das Sekretariat.

### *Art. 5 Plenum*

<sup>1</sup>Das Plenum setzt sich aus je einer stimmberechtigten Vertreterin bzw. einem stimmberechtigten Vertreter aller Kantone und Halbkantone zusammen. Das Fürstentum Liechtenstein ist ständiger Gast. Als Gäste mit beratender Stimme können weitere Personen und/oder Institutionen eingeladen werden,

<sup>2</sup>Das Plenum tritt mindestens zweimal jährlich zusammen. Es kann bei Bedarf Arbeitsgruppen einsetzen.

<sup>3</sup>Ihm obliegen sämtliche Aufgaben, die nicht dem Leitenden Ausschuss übertragen sind.

<sup>4</sup>Jedes Plenumsmitglied ist berechtigt, Geschäfte zuhanden der KKJF anzumelden. Der Leitende Ausschuss beantragt die Art und Weise der Vorbereitung und Bearbeitung.

<sup>5</sup>Die Entschädigung seiner Mitglieder erfolgt zu Lasten der delegierenden Kantone und Halbkantone bzw. der delegierenden Institutionen.

#### *Art. 6 Leitender Ausschuss*

<sup>1</sup>Der Leitende Ausschuss setzt sich zusammen aus drei bis fünf Mitgliedern des Plenums, wobei alle Sprachregionen zu berücksichtigen sind. Er kann für die Vorbereitung von Geschäften weitere Mitglieder beiziehen.

<sup>2</sup>Er wird vom Plenum auf eine Amtsdauer von zwei Jahren gewählt und kann wiedergewählt werden. Er konstituiert sich selbst.

<sup>3</sup>Der Leitende Ausschuss ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.

#### *Art. 7 Aufgaben des Leitenden Ausschusses*

<sup>1</sup>Der Leitende Ausschuss bereitet die Geschäfte von Plenum und Ausschuss vor und leitet sie.

<sup>2</sup>Er nimmt folgende Koordinationsaufgaben wahr:

- a. Koordination des gesamten Informationsflusses,
- b. Koordination mit dem EDK-Sekretariat,
- c. Versand von Informationen veranlassen,
- d. Redigieren der Versandbeilagen,
- e. Ansprechpartner für alle Konferenz-Mitglieder sowie für die EDK,
- f. Bindeglied der Arbeitsgruppen und der Konferenz.

#### *Art. 8 Sekretariat*

Das EDK-Generalsekretariat bezeichnet eine KKJF-Beauftragte bzw. einen KKJF-Beauftragten. Sie oder er betreut das Plenum

und den Leitenden Ausschuss in organisatorischer und administrativer Hinsicht, ist für die Protokollführung verantwortlich und unterstützt bei Bedarf die Arbeitsgruppen.

### **III. Empfehlungen**

#### *Art. 9*

<sup>1</sup>Die KKJF verabschiedet schriftliche Empfehlungen zuhanden der Kantone. Sie sind für die einzelnen Kantone richtungsweisend, aber nicht verbindlich.

<sup>2</sup>Die Empfehlungen dienen als Entscheidungshilfe, wobei jeder Kanton frei ist, den in einer Empfehlung beschriebenen Unterstützungsrahmen zu erfüllen, zu unter- oder zu überschreiten.

### **IV. Finanzierung**

#### *Art. 10*

Die EDK stellt jährliche Betriebsmittel zur Abgeltung der Spesen des Leitenden Ausschusses bereit.

### **V. Kommunikation**

#### *Art. 11*

Für die Information gegenüber der Öffentlichkeit ist das EDK-Generalsekretariat in Zusammenarbeit mit dem Leitenden Ausschuss der KKJF zuständig.

## **VI. In-Kraft-Treten**

### *Art. 12*

Die vorliegenden Statuten treten mit der Genehmigung durch die EDK in Kraft.

Beschlossen von der KKJF, Bern, 22. Oktober 2003 und Zirkulationsbeschluss vom 18. Dezember 2003

Für die Konferenz

Der Tagespräsident:  
Patrick Stark

Der Sekretär:  
Christian Schmid

Genehmigt von der EDK, 11. Februar 2004

Der Präsident:  
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:  
Hans Ambühl